

anfallsverwaltung (zutreffendenfalls durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft) sich ins Benehmen zu setzen, auch erforderlichenfalls gemäß § 464 der Militärstrafgerichtsordnung eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Die erfolgte Durchsicht ist auf dem Rückchein zu vermerken.

#### § 15.

In betreff der oben § 7 Abs. 2 vorgesehenen ärztlichen Untersuchung (zu vergl. Muster II und Muster III Ziff. 8) wird noch besonders auf § 455 der Militärstrafgerichtsordnung verwiesen.

Soweit die Voraussetzungen in § 6 Abs. 1 vorliegen, sind franke, aber transportfähige Verurteilte in der Regel sofort einzuliefern. Ist aber infolge des dermaligen körperlichen Zustandes des Verurteilten die für gesunde Gefangene geltende hausordnungsmäßige Behandlung nicht durchführbar, dagegen im Fall eines Strafaufschubs seine Wiederherstellung in angemessener Zeitfröge zu erwarten, so ist die Strafvollstreckung bann aufzuzchieben, wenn der Verurteilte nicht fluchtverdächtig ist und auch keine sonstigen dringlichen Umstände für sofortige Einleitung des Strafvollzugs sprechen.

Falls der Verurteilte nicht im Besitz eigener Kleider sich befindet, ist für eine ausreichende Bekleidung auf dem Transport nach Maßgabe des § 10 Nr. 14 M. St. V. I. Z. Sorge zu tragen.

#### § 16.

Die gegenwärtige Verfügung tritt mit ihrer Verkündung an Stelle der gemeinschaftlichen Verfügungen der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens vom 31. Mai 1904, betreffend den Vollzug militärgerichtlich erkannter Freiheitsstrafen durch die bürgerlichen Behörden (Reg. Bl. S. 100, M. B. Bl. S. 209), und vom 23. November 1908, betreffend den Vollzug militärischer Arreststrafen durch die bürgerlichen Behörden (Reg. Bl. S. 275, M. B. Bl. S. 184).

Stuttgart, den 23. Januar 1913.

Schmidlin.

von Marchtaler.